

167
2422 095

BUNDESGERICHTSHOF

IX 12 179/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Lotte B [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]/USA, [REDACTED] W [REDACTED] Avenue,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

**Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Born, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S a z s

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Dem 1956 angewideten, 1959 aber zurückgenommenen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, meldete die Klägerin, nachdem alle erhobenen Ansprüche erledigt waren, Ende 1965 gemäß § 109a ZPO erneut an. Im Bescheid vom 27. September 1967 hielt die Behörde ein Nachschicken dieses Anspruchs nach § 109a ZPO für zulässig und gewährte Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung bis 31. Dezember 1990. Die Klage auf höhere Leistungen blieb ohne Erfolg.

167

- 3 -

Das Berufungsgericht hat in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bst 1969, 273; 1971, 559) eine erneute Anmeldung des zurückgenommene Anspruchs gemäß § 189a Abs. 1 BGG für unzulässig erachtet. Es hat allerdings nicht erörtert, ob die Behörde durch ihre Sachentscheidung vom 27. September 1967 eine die Gerichte bindende Wiedererneuerung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BGG) geführt hat. Das ist jedoch unschlüssig; denn § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG findet keine Anwendung, wenn die Behörde, wie hier, ein Nachschließen gemäß § 189a BGG für zulässig hält und dann zur Sache entscheidet (Bst Bst 1971, 324 Nr. 21; Urteil vom 7. Oktober 1971 - IX Bst 219/70, insoweit in Bst 1972, 72 Nr. 27 nicht abgedruckt).



167

- 4 -

gerin vor und nach der Angabe des Rentenanspruchs, insbesondere aufgrund ihres Schreibens vom 10. August 1963 davon auszugehen, daß andere als medizinische Gründe die Rücknahme veranlaßt hätten. Zu einem anderen Ergebnis könne die beantragte Vernehmung des Ehemanns der Klägerin nicht führen, da die Behauptung medizinischer Gründe für die Rücknahme durch die eigene Erklärung der Klägerin vom 10. August 1963 widerlegt sei. Diese Feststellung des Tatrichters trägt sein Urteil.

Boweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang die Verletzung des Antwortmittlungsgrundsatzes § 176 Abs. 1 BGG, insbesondere die unterbliebene Vernehmung von Zeugen rügt, könnten solche Verfahrensfehler, selbst wenn sie vorlägen, die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BSH Bw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Das Berufungsgericht hat die Vernehmung des Ehemanns der Klägerin aus einem weiteren selbständigen Grund abgelehnt, nämlich weil die in sein Wissen gestellte Behauptung mangels Konkretisierung des Gesundheitsschadens vor der Rücknahmeerklärung der Nachprg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

167

- 5 -

fung nicht zureichend sei. Diese Begründung ist unzu-
treffend (BSH Rst 1971, 186 Nr. 28; 1972, 274). Auf
ihr beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

Mei

Fuchs

